

Für einen einheitlichen Verbrechensbegriff!

In seinem Aufsatz über die Schaffung eines sozialistischen Strafrechts (NJ 1958 S. 630 ff.) unterbreitet Schmidt u. a. den Vorschlag der StGB-Kommission, die Einteilung der kriminellen Handlungen in Verbrechen und Vergehen beizubehalten. Dagegen haben wir ernste Bedenken.

Schmidt geht davon aus, daß die Schaffung eines einheitlichen, sozialistischen Rechtssystems von großer Bedeutung für die Erziehung unserer Bürger zum sozialistischen Bewußtsein ist. Ein sozialistisches Recht kann nur auf der Grundlage der Theorie des Marxismus-Leninismus entwickelt werden. Alles, was in den bisherigen Rechtsauffassungen dem Marxismus-Leninismus widerspricht, muß beseitigt werden.

Die im § 1 StGB enthaltene formale Dreiteilung der Straftaten widerspricht zweifellos dem Marxismus-Leninismus. Daher verzichtet auch die StPO vom 2. Oktober 1952 auf diese Einteilung und kennzeichnet alle Straftaten einheitlich als Verbrechen.

Auch im Allgemeinen Teil des Strafrechtslehrbuchs (Berlin 1957) wird der einheitliche Verbrechensbegriff verwandt. Jetzt wieder zu einer Einteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen überzugehen, würde einen Schritt zurück bedeuten. Es ließe sich nicht vermeiden, dann neben dem Verbrechensbegriff auch einen Vergehensbegriff zu schaffen. Darauf läuft auch der Vorschlag von Przybylski (NJ 1958 S. 777) hinaus. Wo und wie soll aber nach der vorgeschlagenen Formulierung der Straftat die Abgrenzung des Verbrechens vom Vergehen erfolgen?

Die bisher angedeuteten Möglichkeiten einer Abgrenzung, sei es vom Objekt her, sei es durch katalogmäßige Aufzählung von schweren Straftaten und ihre Kennzeichnung als Verbrechen oder sei es von der Straftat oder der Strafhöhe her, bergen sämtlich die Gefahr des Schematismus in sich. Eine Unterscheidung nach der im Einzelfall erkannten Dauer der Freiheitsstrafe bzw. nach der Straftat wird von der Kommission selbst abgelehnt.

Schmidt sieht — wahrscheinlich auf der Suche nach Unterscheidungsmerkmalen — die Straftat als eine „wesentliche Differenzierung“ an. Für Verbrechen erkennt er als Straftat nur die Freiheitsstrafe an und lehnt das übrige Strafsystem, z. B. die bedingte Verurteilung, ab. Damit hat er aber auch die Strafhöhe zu einem wichtigen Kriterium der Abgrenzung gemacht. Die Kommission hält den einheitlichen Verbrechensbegriff für „schematisch und zu wenig instruktiv“. Wir glauben nicht, daß unser sozialistisches Strafrecht durch die Beibehaltung der Trennung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen instruktiver wird. Auch von einer Verwischung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit kann nicht die Rede sein. Die Strafverfolgungsorgane sind ebenso wie die Organe der Rechtsprechung durch das Gesetz verpflichtet, jede strafbare Handlung hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Gefährlichkeit genauestem zu untersuchen, unabhängig davon, ob sie als Verbrechen oder Vergehen gekennzeichnet ist.

Gewiß könnte man durch die Beibehaltung der Zweiteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen von vornherein eine gewisse formale Differenzierung der Straftaten nach ihrer Schwere zum Ausdruck bringen.

Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Strafrechtsnormen gegen Eigentumsdelikte

Delikte gegen gesellschaftliches Eigentum sind in ihrem Wesen immer gesellschaftsgefährlicher als Delikte gegen persönliches oder privates Eigentum. Diese Abstufung braucht jedoch nicht durch getrennte Normen betont zu werden. Es genügt die verschärfte Strafandrohung.

Die augenblicklich bestehende starke Untergliederung der Eigentumsdelikte entspricht nicht der praktischen Notwendigkeit. Der Praxis genügt eine hinreichend ge-

In dieser wesentlichen Frage dem Schematismus den Vorrang gegenüber der zu leistenden Überzeugungs- und Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung zu geben, bedeutet aber keineswegs eine bessere Ausnutzung der mobilisierenden Rolle unserer Strafrechtsnormen.

Schmidt weist auf den allerdings bedeutungsvollen Umstand hin, „daß sich der einheitliche Verbrechensbegriff im Bewußtsein der Bevölkerung nicht durchgesetzt hat“. Dies kann auch gar nicht anders sein, wenn man beachtet, daß die althergebrachte Trennung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen seit zumindest acht Jahrzehnten praktiziert wird und tief im Bewußtsein unserer Bürger verwurzelt ist. In der StPO vom 2. Oktober 1952 wurde diese Trennung zwar fallengelassen, aber nach wie vor hat § 1 StGB Gültigkeit, wonach weiter Verbrechen und Vergehen zu unterscheiden sind. Diese Zweispurigkeit in der Bezeichnung einer Straftat und ihre tieferen Ursachen konnten aber dem Nichtjuristen kaum verständlich werden, weil bisher bei Justizveranstaltungen, in der Presse und in Verhandlungen vor den Gerichten sehr wenig getan wurde, um der breiten Masse der Werktätigen den einheitlichen Verbrechensbegriff zu erläutern. Eben darin liegt u. E. die wesentliche Erklärung dafür, daß sich der einheitliche Verbrechensbegriff unter der Bevölkerung noch nicht durchgesetzt hat.

Auf dem V. Parteitag wurde nochmals besonders hervorgehoben, daß sich das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen nicht von selbst entwickelt, sondern die sozialistischen Ideen in einem beharrlichen Kampf durch die Partei der Arbeiterklasse, den volksdemokratischen Staat und die demokratischen Massenorganisationen in die Bevölkerung hineingetragen werden müssen. Bei einer zielstrebigem Überzeugungsarbeit wird sich auch der einheitliche Verbrechensbegriff bei unseren Werktätigen durchsetzen.

Richtig ist, daß unsere Bürger „entsprechend der Schwere der Handlung sehr wohl unterscheiden, ob ein Staatsverbrechen oder eine Sachbeschädigung vorliegt“ (Schmidt). Sie werden aber bei der Würdigung einer strafbaren Handlung weniger von der Kennzeichnung der Straftat als Verbrechen oder Vergehen ausgehen, als vielmehr von der konkreten Handlung, davon, ob beispielsweise ein Mord oder ein Diebstahl begangen wurde. Die Werktätigen werden an der Bezeichnung einer strafbaren Handlung als „Verbrechen“ weit weniger zu bemängeln haben als an der Bezeichnung einer straffällig gewordenen Person als „Verbrecher“. Das Wort „Verbrecher“ ließe sich auch, ohne den einheitlichen Verbrechensbegriff anzutasten, sehr treffend durch die Bezeichnung „Rechtsbrecher“ oder „Rechtsverletzer“ — die Bezeichnung wurde von Walter Ulbricht auch auf dem V. Parteitag gebraucht — ersetzen.

Man sollte daher bei der Schaffung des neuen StGB von dem einheitlichen Verbrechensbegriff ausgehen und unserer Bevölkerung diesen Begriff und seine Bedeutung, ohne dabei vor Schwierigkeiten zurückzuweichen, beharrlich erläutern.

PAUL SANDER und MARTIN WAGNER,
wiss. Mitarbeiter beim Militär-Oberstaatsanwalt
der DDR

kennzeichnete Aufzählung der verschiedenen Begehungsarten, wobei dies im Rahmen einer Norm geschehen kann. Es besteht u. E. keine Notwendigkeit mehr, Diebstahl und Unterschlagung durch verschiedene Normen mit verschiedener Strafandrohung zu regeln. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Die Trennung zwischen Diebstahl und Unterschlagung erfolgte aus Zweckmäßigkeitsgründen, die in der kapitalistischen Waren- und Geldwirtschaft ihren Ur-